

**Entscheidung des Präsidenten  
zum Umgang mit Fehlversuchen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen  
im Wintersemester 2022/23  
an der Fakultät Technik und Informatik**

Durch den Angriff auf die Informations- und Kommunikationsstruktur der HAW Hamburg ist ein Fall von höherer Gewalt für die Studierenden der HAW Hamburg eingetreten. Damit sind für die Studierenden in vielen Studiengängen umfassende Umstellungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb einhergegangen. Die Studierenden an der Fakultät TI haben keine Möglichkeit auf die Lehr- und Lernmaterialien auf den Lernplattformen (z.B. EMIL-Räumen o.ä.) zuzugreifen. Eine adäquate Vorbereitung auf die unmittelbar bevorstehende Prüfungsphase ist daher nur schwierig möglich. Da die Fakultät TI keine zweite Prüfungsphase vorsieht und um Nachteile für die Studierenden der Fakultät TI abzuwenden, ist aus Sicht des Präsidiums und der Fakultät für die betroffenen Studierenden eine Fehlversuchsregelung als besondere Maßnahme im Wintersemester 2022/23 geboten.

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die jeweiligen bzw. gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnungen ist erforderlich. Hierfür ist die Änderung der APSO-INGI und der APSO-TI-BM durch Entscheidungen der Departmentsräte sowie der Fakultätsräte in abgestimmten Verfahren erforderlich. Ein solches Verfahren ist in der aktuellen Situation in Folge des IT-Angriffs unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit vor der am 09.01.2023 beginnenden Prüfungsphase mit der gebotenen Fürsorgepflicht nicht möglich.

Diese Entscheidung des Präsidenten in Ersatz der Entscheidungen der Gremien in den Departments und Fakultäten ist notwendig, da in Folge des IT-Angriffs die eigentlich zuständigen Hochschulgremien nicht mehr rechtzeitig vor der beginnenden Prüfungsphase tagen können. Nach §§ 81 Absatz 3 Satz 1, 107 HmbHG ergreift die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen, wenn eine andere Stelle der Hochschule das Recht verletzt oder sie handlungsunfähig ist. Diese Entscheidung des Präsidenten muss nach Aufnahme der Arbeitsfähigkeit in diese Gremien erneut eingebracht werden.

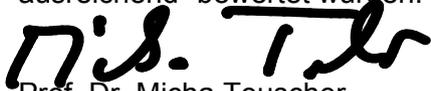
Das Präsidium hat in enger Abstimmung mit dem Dekan die folgende Entscheidung des Präsidenten vorbereitet, die sich in ihrer Wirkung nur auf den unmittelbar bevorstehenden Zeitraum der Prüfungsphase des Wintersemesters 2022/23 ab 09.01.2023 bezieht.

**Entscheidung**

In Ersatzvornahme der verhinderten Entscheidungen der zuständigen Gremien in den Fakul-

täten und Departments gelten nach §§ 81 Absatz 3 Satz 1, 107 HmbHG schriftliche und mündliche Prüfungen in Studiengängen der Fakultät Technik und Informatik, die im Wintersemester 2022/23 im Prüfungszeitraum ab dem 09.01.2023 angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gewertet.

Diese Regelung findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.



Prof. Dr. Micha Teuscher  
Präsident